

Vorgaben Bodenschutzmassnahmen

1. Grundsätzliches

Für das geplante Bauvorhaben werden verschiedene Flächen mit Böden beansprucht. Die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben im Bereich Bodenschutz ist für sämtliche am Bau beteiligten zwingend.

Als Boden gilt gemäss Umweltschutzgesetz die oberste Erdschicht, in der Pflanzen wachsen können. Üblicherweise setzt er sich aus einem 25-30 cm mächtigen Oberboden (A-Horizont) und einem darunter liegenden, unterschiedlich mächtigen Unterboden (B-Horizont, Roterde, Stockerde) zusammen.

Rechtliche Grundlagen

- _ Umweltschutzgesetz USG 1983: Art 7, 33, 34, 35
- _ Verordnung über Belastungen des Bodens: VBBo, 1998, bes. Art. 6 und 7
- _ *Vollzugshilfen*
- _ Handbuch „Bodenschutz beim Bauen“ (BUWAL, 2001)
- _ SN 640 581a: Erdbau, Boden: Grundlagen (1999)
- _ SN 640 582: Erdbau, Boden: Erfassung des Ausgangszustandes, Triage des Bodenaushubes (1999)
- _ SN 640 582: Erdbau, Boden: Eingriff in den Boden, Zwischenlagerung, Schutzmassnahmen, Wiederherstellung und Abnahme.
- _ Wegleitung Bodenaushub (BUWAL, 2001)
- _ FSK-Richtlinie: Kulturland und Kiesabbau; Richtlinie für den fachgerechten Umgang mit Böden (Schweiz. Fachverband für Sand und Kies, 2000)

2. Schadstoffbelastung

Die betroffenen Bodenflächen sind nicht im Prüfperimeter für Bodenverschiebungen verzeichnet, sodass kein genereller Verdacht auf Schadstoffbelastungen besteht. Wird bei der Bauausführung dennoch ein Verdacht auf Schadstoffbelastungen im Boden festgestellt (geruchliche Auffälligkeiten, Verfärbungen, Fremdstoffe) so ist die Bauleitung unverzüglich zu informieren.

3. Massnahmen Bodenschutz

Die nachfolgend aufgeführten Bodenschutzmassnahmen sind auf allen beanspruchten Flächen, d.h. insbesondere auch auf Flächen, welche durch den Unternehmer beschafft werden, einzuhalten. Die Mehraufwendungen, welche sich durch die Umsetzung der Bodenschutzmassnahmen ergeben, sind im Angebot des Unternehmers einzurechnen.

Abgrenzung	Nicht beanspruchte Flächen mit gewachsenen Böden, besonders jene in unmittelbarer Nähe zu den Baustellen, Installationsplätzen, etc., dürfen weder befahren, noch als Materiallagerfläche oder zur Wartung von Maschinen und Geräten verwendet werden. Diese Flächen sind durch Abschränkungen (mindestens ein Markierband) von den Baustellen- und Installationsflächen abzugrenzen.
Bodenarbeiten	Generell dürfen keine Bodenarbeiten (Maschineneinsatz auf gewachsenem Boden, Bodenabtrag, Schüttung von Transportpisten usw.) bei nassen Bodenverhältnissen ausgeführt werden. Als nass gilt ein Boden mit einer Saugspannung von weniger als 10 cbar (Überwachung mit Tensiometer). Bodenarbeiten unter 10 cbar dürfen nur mit Zustimmung der bodenkundlichen Baubegleitung erfolgen. Diese ist über die Bauleitung beizuziehen.
Installationsplätze, Bau- und Transportpisten	Böden dürfen nicht mit Baufahrzeugen oder Maschinen befahren werden. Bei Installationsplätzen und Transportpisten ist eine Kiesschicht (Koffer) direkt auf den gewachsenen Oberboden einzubauen. Vorgängig ist ein Vlies oder Geotextil als Trennlage zu verlegen. Die Kofferstärke für Baupisten und Installationsflächen hat mindestens 50 cm zu betragen. Die Kiesschüttung ist im Vor-Kopf-Verfahren bei trockenen Verhältnissen (10 cbar) einzubauen.
Materiallagerflächen	Bei Flächen, welche als Materiallager genutzt werden, d.h. auf welchen Materialien (Abbruch, Aushub, Kiesmaterialien, etc.) mit Schütthöhen von mehr als 1.5 m gelagert werden, ist der Ober- und Unterboden vorgängig abzutragen. Der Ober- und Unterboden ist gemäss nachfolgenden Bedingungen auf Bodenzwischenlagern anzulegen.
Bodenabtrag	Ober- und Unterboden sind getrennt abzutragen. Der Abtrag hat mit Baggern zu erfolgen.
Zwischenlager	Bodenzwischenlager sind locker zu errichten und dürfen nicht mit Baumaschinen befahren werden. Die Oberfläche ist so zu gestalten, dass eine extensive Pflege/Bewirtschaftung möglich ist. Die Humus-Zwischenlager sind sofort zu begrünen. Die Art der Begrünung wird durch die BL in Absprache mit dem Bodenschutzbeauftragten festgelegt. Die Humus-Zwischenlager sind generell 1.8 m locker zu schütten.
Rückbau der Kieskoffer	Bei Installationsplätzen und Transportpisten, die direkt auf den Oberboden geschüttet wurden, hat der Rückbau im Vor-Kopf-Verfahren zu erfolgen. Nach dem Rückbau ist der Oberboden mit landwirtschaftlichen Geräten aufzulockern. Unmittelbar nach der Auflockerung ist das Saatbett vorzubereiten und die

Fläche anzusäen. Die Ansaatmischung wird durch die Umweltbaubegleitung festgelegt.

Rekultivierung

Die Rohplanie, auf der Böden wieder aufgebaut werden, muss wasserdurchlässig sein. Bei undurchlässigem Untergrund ist die Rohplanie aufzulockern oder es sind Entwässerungsmassnahmen vorzunehmen. Die Wiederherstellung der Böden hat grundsätzlich im Vor-Kopf-Verfahren zu erfolgen. Unter- und Oberboden sind im gleichen Vorgang rückwärts zu schütten.